

**Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen an der
Salzach (bay. Seite) für Tages- Wochen- und Monatskarten (Stand: 01.März 2022)**

1.) Fischereigrenzen / Kartenausgabe

a) **für Vereinsmitglieder:** Salzachfluss (*nur bay. Seite*) von *Flusskilometer 0,00 bis 47,8* bei Laufen einschließlich der dazu gehörigen Nebengewässer (*vgl. 3. und 6.*); **Sonderregelungen (NSG u.a.) beachten !**

b) **für Nichtmitglieder:** Salzachfluss (*nur bay. Seite*) von *Flusskilometer 5,50 bis 47,8* bei Laufen einschließlich der dazu gehörigen Nebengewässer (*der NSG-Bereich von Flkm. 0,00 – 5,50 ist für Nichtmitglieder gesperrt*)
(*Nebengewässer siehe unter 6.*)

Tages- Wochen- und Monatskarten für *Vereinsmitglieder* werden erst **ab 01. Mai**,
für *Nichtmitglieder* **ab 15.05. des laufenden Jahres** ausgegeben.

2.) Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen

Außer den gesetzlichen Vorgaben gelten folgende Bestimmungen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Beschränkung / Tag
Aal	ohne	50 cm	Entnahmeverbot von Flkm.10 - 0; vgl. 5.
Äsche	01.01. – 30.04.	40 cm	2 Äschen **
Bachforelle	01.10. – 28.02.	30 cm	3 Salmoniden **
Regenbogenforelle	15.12. – 15.04.	30 cm	3 Salmoniden **
Bachsaibling	01.10. – 28.02.	30 cm	3 Salmoniden **
Huchen	15.02. – 31.05.	90 cm	1 Huchen **
Hecht (Stillgewässer)	01.01. – 15.04.	60 cm	1 oder 1 Zander
Hecht (Fließgewässer)	15.02. – 15.04.	60 cm	1 oder 1 Zander
Zander	15.02. – 30.04.	50 cm	1 oder 1 Hecht
Waller	ohne	80 cm	1 Waller
Karpfen (Fließgewässer)	ohne	35 cm	3 Karpfen *
Karpfen (Stillgewässer)	16.10. – 31.12.	35 cm	3 Karpfen *
Schleie	16.10. – 31.12.	30 cm	3 Schleien
Barbe	01.05. – 15.06.	40 cm	3 Barben
Nase	01.03. – 30.04.	30 cm	3 Nasen
Rutte	ohne	35 cm	ohne
Schied	01.04. – 31.05.	40 cm	ohne

Köderfische: Es dürfen täglich **höchstens 10** Köderfische entnommen werden; dabei die gesetzlichen Bestimmungen beachten !!

* *maximal 3 Karpfen zusammen aus Still- und Fließgewässer*

** *als Salmoniden zählen Äsche, Bach- und Regenbogenforelle sowie Saiblinge und Huchen*

Fanglimit insgesamt: Wochenkarte: max. 10 Salmoniden; 3 Hechte; 8 Karpfen; 1 Huchen
Monatskarte: max. 20 Salmoniden; 5 Hechte; 15 Karpfen; 1 Huchen

3.) NSG Inn-Salzachmündung (Flkm. 0,00 bis 5,50): nur für Vereinsmitglieder !!

Die Angelfischerei darf von Vereinsmitgliedern im NSG an folgenden Gewässerstrecken mit den nachstehenden Einschränkungen ausgeübt werden:

- Fischen am „*Sporn*“ von Flkm. 2,2 flussabwärts bis zum Ende des Sporns → nur Salzachseite !
- Das Fischen in der *Mastenlacke* ist nur von der Dammseite aus gestattet.
- Das Fischen in der *Dreieckslacke* ist nur von der Dammseite aus gestattet.
- An der *Salzach von Flkm. 3,30 bis 3,90*

Fahrerlaubnis:

- zur Mastenlacke und Salzach Flkm. 3,3 – 3,9) : Zufahrt vom Sportheim nur bis zum Damm erlaubt.
- zur Mastenlacke und Dreieckslacke: Von Schwaig aus kommend bis zum Damm ca. 200 m aufwärts (*Parkgrenzschild beachten !*)

Jedes Fahrzeug, mit dem diese Strecken befahren werden, muss mit einem Vereinsaufkleber versehen sein !!

4.) Gewässersperrungen / Schonbestimmungen → teilweise neu ! Unbedingt beachten !!

Jeweils vom 01.09. bis zum 15.09. des laufenden Jahres sind folgende Gewässerstrecken gesperrt:

Salzach von Flkm. 42,0 bis Flkm. 40,0

Salzach von Flkm. 22,4 bis Flkm. 19,6 (bei Flkm. 22,4 ist eine rote Markierung an den Bäumen)

Salzach von Flkm. 9,8 bis Flkm. 11,6 (etwa gegenüber dem Hotel Burgblick)

Schonstrecke von Flkm. 22,4 (unterhalb Siechenbachmündung) bis Flkm. 19,6 (oberhalb Unterhadermark)

In diesem Bereich sind *nur Kunstköder (kein Angelteig o. ä.)* an einer Fliegen- oder Spinnrute erlaubt.

- Der *Stillbach* (= Kirchheimer Ache) ist ganzjährig gesperrt → **Schonstrecke**
- Die *Götzinger Ache* (= Tittmoninger Ache) darf nur mit Kunstköder an einer Fliegen- oder Spinnrute befischt werden. Ausnahme: Köderfische, die größer als 10 cm sind zum Beangeln von Hechten (Stahlvorfach verwenden).
- Die *Äsche* ist *im Siechenbach* und *in der Götzinger Ache* ganzjährig geschont !

5.) Sonstige Einschränkungen

- **Entnahmeverbot für Aale** in der Salzach von Flkm. 10,00 bis 0,00 einschließlich der Altwässer und im Unterwasser des Alzkanals.
- Das Fischen ist *nur mit höchstens zwei Handangeln* mit *je einer Anbissstelle* gestattet, andere Fanggeräte sind verboten.
- Beim **Anfüttern** sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Das **Fischen vom Boot** aus ist verboten, ebenso das Fischen und Anlanden an Stellen, die zu Fuß nicht erreichbar sind; Ausbringen von Montagen/Ködern und Anfüttern auch nur von Stellen, die zu Fuß erreichbar sind (kein Schwimmen, Futterboote o. ä.)
- **Gewässersperrungen** während der Vereinsveranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen) sind zu beachten* (* betrifft nur Vereinsmitglieder)

6.) Nebengewässer außerhalb des NSG Inn-Salzachmündung

Die folgenden Nebengewässer der Salzach sind zum Befischen mit Tages- Wochen- und Monatskarten für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder frei gegeben:

- Alzkanalmündung (von Flkm. 6,6 bis 5,50; Fischereigrenze bei Alzkanalmündung beachten !)
- Schlichtener Lacke (etwa auf Höhe Flkm. 26,4)
- Siechenbach (Tittmoning / Brücke bis Mündung bei Nonnreit)
- Götzinger Ache (Mündung etwa bei Flkm. 28,0 bis zur Brücke bei Wies)
- Geisenfeldener Lacken (unterhalb Lebnaukanal etwa ab Flkm. 38,0)
- Lebnauer Lacken (unterhalb Lebnaukanal etwa ab Flkm. 41,0)
- Lebnaukanal (Mündung Unterwasserkanal bis zum Kraftwerk etwa bei Flkm. 41,5)

6.) Weitere Bestimmungen

Grundsätzlich ist an den Vereinsgewässern mit T-, W- und Monatskarte das **Fischen nur im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang gestattet. Nachtfischen, d.h. Fischen nach 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang ist nur auf Waller, Rutte und Aal gestattet. Als Angelköder dürfen nach 22.00 Uhr nur noch Köderfische, Fischfetzen, Würmer oder Kunstköder zum Spinnfischen verwendet werden. Nachtfischen mit Tageskarte endet um 24.00 Uhr; mit Wochen- und Monatskarte bei Sommerzeit um 01.00 Uhr; hier am letzten Tag der Gültigkeit um 24.00 Uhr)**

- Für das **Hältern** von gefangenen Fischen am Fischwasser ist von jedem Fischer ein eigener Setzkescher, Karpfensack etc. zu verwenden (die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind unbedingt einzuhalten)
- **Fischereiaufsicht:** Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist unverzüglich Folge zu leisten; Jahreskarteninhaber haben das Recht, die Fischereierlaubnis anderer Fischer an unserem Fischwasser einzusehen
- **Montagen:**
Köder zwischen Beschwerung und Rutenspitze (nach Art der Montage des Tiroler Hölzl) sind verboten); ausgenommen sind Köderfische und Kunstköder die größer als 10 cm sind.

Die Ufervegetation ist zu schonen ! Feuer machen ist verboten ! Das Ausnehmen und Schuppen von Fischen am Fischwasser ist verboten; Abfälle sind mitzunehmen !!

Zigarettenkippen nicht ins Wasser werfen oder im Uferbereich hinterlassen → unbedingt mitnehmen !!

Dieses **Begleitschreiben mit unseren Fischereibestimmungen ist mit der Fischereilizenz mitzuführen** und ggf. mit vorzuzeigen. Die **Fischereilizenz bleibt im Eigentum des FV Burghausen** und ist nach Ablauf der Gültigkeit spätestens nach zwei Monaten bei den Ausgabestellen **zur Auswertung zurückzugeben** bzw. zurückzusenden an den FV Burghausen, Lankenspergerstraße 12, 84533 Markt. Mit dem Lösen einer Fischereilizenz für unsere Gewässer verpflichtet sich der Lizenznehmer*in zur Einhaltung der Bestimmungen zur Fischereiausübung an den Gewässern des FV Bgh. Die Fischereiausübung an unseren Gewässern sowie das Benutzen der Wege dorthin erfolgen auf eigene Gefahr. Für Unfälle erfolgt seitens des FV Bgh. keinerlei Haftung.

Die Vorstandschaft FV Burghausen